

Review

Der „neue“ EU Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste

Marie-Therese Ettmayer

18.06.2008



Inhalt:

- Änderungen des „Review“ im Überblick
- einzelne Schwerpunkte
 - EECMA/BERT/ERG+
 - Harmonisierung der Frequenzverwaltung
 - Veto der EK bei Remedies
 - Funktionale Separation
- weiterer Zeitplan



Der „Review“ im Überblick

Am 13.11.2007 stellte die EK folgende Änderungsvorschläge vor:

- Richtlinie Better Regulation, KOM(2007) 697

Änderungen der Rahmen-, Zugangs- und Genehmigungsrichtlinie

- Richtlinie Citizens Rights, KOM(2007) 698

Änderungen der Universaldienst- und Datenschutzrichtlinie

- Verordnung zur Einrichtung der Europäischen Behörde für die Märkte der elektronischen Kommunikation (EECMA), KOM(2007) 699



European Electronic Communication Market Authority - EECMA Aufgaben

- Beratung der EK in Marktordnungsfragen, Leitlinien „best practise“ für NRA
- Aufsichtsrolle bei Marktdefinition, Analyse und Abhilfemaßnahmen
- Stellungnahmen zu Maßnahmenentwürfe der NRA (potenzielle Auswirkungen auf Binnenmarkt, Vereinbarkeit mit Gemeinschaftsrecht, ggf. Änderungsvorschläge)
- (entgeltliche) Beratung zur Harmonisierung der Frequenzen



European Electronic Communication Market Authority - EECMA Aufgaben, Teil II

- Entscheidungsbefugnisse bei der Verwaltung des europ. Telefonnummernraums (ETNS)
- Netz- und Informationssicherheit (Eingliederung der European Network and Information Security Agency als 3. Säule)
- Allgemeine Informations- und Beratungsaufgaben (Frequenzregister, Roaming Datenbank)
- Überwachung der Entwicklung von Roaming-Diensten (Sprech- und Datendienste)



EECMA Stand

- Ministerrat 12.6.2008: keine Unterstützung von Rat und EP; besonders kritisch:
 - Eingliederung ENISA
 - Spectrum Management
 - Weniger Verwaltung (nicht mehr)
- Rat: Stärkung der bestehenden Strukturen (ERG+) Schwerpunkt unter franz. Präsidentschaft
- EP: Body of European Regulators in Telecommunications (Bert)



Body of European Regulators in Telecommunications

Als Gemeinschaftseinrichtung zur Beratung der EK bei Harmonisierungsmaßnahmen (auf 5 Jahre)

Im Gegensatz zur EECMA keine Aufgaben bezüglich

- Frequenzmanagement
- Marktanalyseverfahren (falls NRA verspätet)
- Netz- und Informationssicherheit
- Nummernverwaltung
- Frequenzregister, Roaming Datenbank



Harmonisierung des Spektrums

- Grundsatz: Spektrumsvergabe streng technologie- und dienstneutral
 - Ausnahmen hiervon nur nach Maßgabe der RL
- Jedes Funknetz oder jede drahtlose Zugangstechnologie darf in jedem für elektronische Kommunikation gewidmeten Frequenzband genutzt werden
 - Ausnahmen nur für störende Interferenzen, Gesundheitsschutz, Maximierung von frequency sharing oder bestimmte Dienste
- Jeder Dienst darf in jedem für elektronische Kommunikation gewidmeten Frequenzband erbracht werden
 - Ausnahmen nur für öffentliches Interesse (Notdienste) und Medienpluralismus
- Frequenzhandel innerhalb bestimmter, durch EK festgelegter Frequenzbänder jedenfalls zulässig (Details durch EK)



Harmonisierung des Spektrums

- Verstärkte Betonung der Allgemeingenehmigung
mit wenigen Ausnahmen: ernste Gefahr von funktechnischen Störungen
oder Ziele von allgemeinem Interesse
- Harmonisierungsmaßnahmen im Wege des Komitologieverfahrens
 - zur Festlegung von Frequenzbändern, für deren Nutzung
Allgemeingenehmigung oder Lizenzen erforderlich sind
 - der Genehmigungsverfahren (einschließlich der Nutzungsbedingungen)
 - zur Regelung der Änderungen oder des Entzuges von Genehmigungen
oder Nutzungsrechten
- Maßnahmenvorschläge der EK zur Auswahl der
Unternehmen, denen individuelle Rechte zur Nutzung von
Funkfrequenzen gewährt werden



Harmonisierung des Spektrums

Meinungsstand

- Rat: grundsätzlich für Technologie- und Diensteneutralität, aber unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips (gegen vermehrte Rechte auf Seiten der EK)
- EP: weniger Rechte bei EK und mehr Schutz für Rundfunk



Ausdehnung der „Veto“ Rechte der EK auf Remedies

- Nach „Vetoentscheidung“ ist Maßnahmenentwurf abzuändern, zu konsultieren und notifizieren
- Nach Notifikation dieses (neuen) Maßnahmenentwurfes kann die EK der NRB auftragen, ein bestimmtes „Remedy“ zu verfügen (aufzuheben).
- Stand beim Ministerrat:
Mehrheit der MS lehnen dieses Veto der EK ab;
nationalen Begebenheiten müssen berücksichtigt werden.



Funktionale Separation

- „Functional Separation“ für vertikal integrierte SMP-Betreiber: das Versorgen mit Wholesale-Zugangsprodukten muss in einer unabhängig operierenden Einheit erfolgen
 - Strenge Nichtdiskriminierungsverpflichtung
- Besondere Voraussetzungen für „functional separation“
 - „ultima ratio“: bisherige „Remedies“ haben Wettbewerbsproblem nicht gelöst und werden es nachhaltig nicht lösen
 - Zustimmung der EK erforderlich
- „Freiwillige Separation“
 - Geplantes Vorhaben ist der NRB anzuzeigen. Diese führt dann die Marktanalyse durch und verhängt oder hebt die entsprechenden „Remedies“ auf



Zeitplan

- 07.07.2008: Abstimmung im federführenden EP Ausschuss (ITRE – Industry, Energy and Research)
- 2.-4.9.2008: Parlamentsplenium 1.Lesung: Abstimmung über die endgültigen Berichte sowie Abänderungsanträge
- 27.11.2008: Gemeinsamer Standpunkt im Rat
- Anfang 2009: 2. Lesung im EP
- März 2009: Annahme durch Rat

2010/2012

- Implementierung in das österreichische Recht

Danke für Ihre
Aufmerksamkeit!

Marie-Therese Ettmayer